

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz

für die Firma

Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG

50354 Hürth

Bezirksregierung Köln

Az.: A15.1-109/25_53-2025-0055645

Köln, den 22.07.2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 01.09.2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG mit Sitz in Hürth hat mit Schreiben vom 08.05.2025 und Ergänzungen vom 24.06.2025 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung an der Anlage zur Herstellung von Vinylchlorid, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Industriestraße 300, 50354 Hürth (Gemarkung Hürth, Flur 008, Flurstück 3920), angezeigt. Die VC-Anlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der störfallrelevanten Anzeige war die Errichtung und Betrieb eines neuen Oxichlorierungsreaktors mit optimiertem Behälterdesign zur Reduzierung des Materialverschleißes und Verlängerung der Standzeit durch Vergrößerung des Reaktorquerschnitts bei unverändertem Massenstrom und neuer Verrohrung auf einer erweiterten Bodenplatte neben dem bestehenden Oxichlorierungsreaktor. Der alte Reaktor verbleibt gereinigt und sicher verschlossen in der Anlage.

Durch den nahezu 1:1 Austausch des Reaktors ergeben sich bis auf Vorteile bei Standzeit und Betrieb keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt und das Schutzniveau der Anlage.

Durch die geplanten Maßnahmen ergibt sich keine Veränderung der in der Anlage gehandhabten Stoffe gemäß Anhang I StörfallV im Betriebsbereich. Die aktuellen Störfallszenarien bleiben unverändert.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Hochscherf-Lenz